



Informationen zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen

Bei der Herstellung des Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung (ABES) folgendes zu beachten:

1. HINWEISE ZUR ENTWÄSSERUNG IM TRENNSYSTEM

Die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet erfolgt über eine Mischwasserkanalisation oder im Trennverfahren, d. h. mittels einer Schmutzwasserkanalisation für das häusliche und gewerbliche Schmutzwasser und – getrennt davon - mittels einer eigenen Regenwasserkanalisation für das Regenwasser (sofern vorhanden).

In die Schmutzwasserkanalisation des Verbandes darf nur Schmutzwasser – das ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigtes Wasser – eingeleitet werden (§6 Abs. 5 ABES).

Nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf daher insbesondere Niederschlagswasser von Grundstücken sowie Grund-, Quell- und Drainagewasser (§8 Ziffer 3 ABES).

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht erlaubt. Sofern bei vorhandenen alten Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutz- und Regenwasser zusammen abgeführt wurden, muss der Eigentümer vor der Herstellung des Anschlusses für eine strikte Trennung der Abwasserteilströme auf dem Grundstück sorgen. Sollte ein Mischwasserkanal vorhanden sein, kann Schmutz- und Niederschlagswasser abgeleitet werden.

Der Verband wird bei der Abnahme der neuen Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere prüfen, ob noch Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

2. HINWEISE ZUR HERSTELLUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

Der Verband lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser / Mischwasser einschließlich des Revisions-schachtes herstellen. Für das Niederschlagswasser wird, bei Ableitung im Trennsystem, ein Anschlusskanal ohne Revisionsschacht bis an die Grundstücksgrenze hergestellt.

Die auf dem (privaten) Grundstück vom Grundstückseigentümer selbst herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Leitungen und Vorrichtungen, durch die das Grundstück an die vom Verband verlegte Grundstücksanschlussleitung mit Revisionsschacht angeschlossen wird.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere entsprechend der EN 752 und der DIN EN 12056, herzustellen (§13 Abs. 1 ABES). Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen und das Herstellen bzw. Verlegen der Entwässerungsleitungen muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden (§13 Abs. 3 ABES).

Für spezielle Fragen zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage stehen die Mitarbeiter des Verbandes dem Grundstückseigentümer auf Anfrage hin mit ihrem Rat zur Seite.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss vor der endgültigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Verband abgenommen sein (s. a. Punkt 4).

3. HINWEIS ZUR SICHERUNG GEGEN RÜCKSTAU

Unter der Rückstauenebene, das heißt unter der Straßenhöhe vor dem Grundstück liegende Räume und Einleitungsstellen, wie z. B. Ausgüsse, Bodenabläufe, und WC-Becken etc., müssen gem. DIN 1986 durch

geeignete Rückstauverschlüsse gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. (§ 12 ABES). Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

4. ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE DURCH DEN VERBAND

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch einen Mitarbeiter des Verbandes in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Bei der Abnahme wird insbesondere auch überprüft, ob noch Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen etc. in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Abnahme nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den EN- und DIN-Normen oder werden sonstige Mängel festgestellt, sind die Mängel vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Abnahme erfolgt erst nach der Mängelbeseitigung.

5. AUßERBETRIEBNAHME VON PRIVATEN DEZENTRALEN ABWASSERANLAGEN

Leitungen und sonstige Anlagen, die vor dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Schmutzwasserableitung dienen, sind – sofern sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband abgenommen sind – vom Grundstückseigentümer so zurückzubauen, dass sie nicht mehr benutzt werden können.

Private Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer außer Betrieb zu nehmen.

Die letztmalige Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch den Verband.

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE EINLEITUNG DES SCHMUTZWASSERS

In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die z. B. (§ 8 Ziffer 4 ABES)

- die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Werkstoffe angreifen
- den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren oder beeinträchtigen sowie die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen

Hierzu gehören insbesondere:

- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Müll und Glas